

Anlage zur Entwässerungsgenehmigung:
Einleitbedingungen und Grenzwerte
angelehnt an das ATV-Arbeitsblatt A-115

lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen, Grenzwerte
1.	Temperatur	35 °C an der Einleitungsstelle
2	pH-Wert	6,0 - 9,0 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l. Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h
4	ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	50 g/m ³
5	Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasseranlage gewährleistet ist.
6	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen an den Kanalschächten, Regeneinläufen und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, daß weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
8	Aluminium (Al)	5 g/m ³
9	Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃) bei chemisch-technischer Herkunft, berechnet als N	100 g/m ³ Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnisse im Kanal zugelassen werden.
10	Arsen gesamt	0,1 g/m ³

lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen, Grenzwerte
11	Blei (Pb)	1 g/m ³
12	Cadmium (Cd)	0,1 g/m ³
13	Wirksame Chlor (Cl), sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	0,5 g/m ³
14	Chrom, gesamt	1 g/m ³ Frachtbegrenzung 100 g/d
15	Chrom/Cr _(VI)	0,5 g/m ³ Frachtbegrenzung möglich
16	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	0,2 g/m ³
17	Fluorid (F), gesamt	50 g/m ³
18	Kupfer (Cu)	1 g/m ³
19	Nickel (Ni)	1 g/m ³
20	Nitrit (NO ₂) berechnet als N, sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	10 g/m ³
21	Quecksilber (Hg)	0,02 g/m ³
22	Silber (Ag)	2 g/m ³
23	Selen (Se)	1 g/m ³
24	Sulfid (S)	2 g/m ³
25	Sulfit (SO ₃)	50 g/m ³
26	Sulfat (SO ₄)	400 g/m ³ Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanal zugelassen werden
27	Zink (Zn)	3 g/m ³
28	Kohlenwasserstoffe	20 g/m ³
29	Phenol, gesamt berechnet als C ₆ H ₅ OH	20 g/m ³ , bei sehr geruchsintensiven oder hochtoxischen Phenolen muß der Wert

lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen, Grenzwerte
		unterhalb der jeweiligen Störgrenze liegen.
30	Verseifbare Öle und Fette	100 g/m ³
31	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 g/m ³
32	Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)	0,5 g/m ³
33	1.1.1 - Trichlorethan Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan je Einzelstoff	0,5 g/m ³